

II l  
312

M. I, 354.

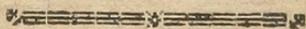
A. 4, 102.  
h. M. I, 212







Der  
v o l k o m m e n e  
**R a m e r a l i s t e**

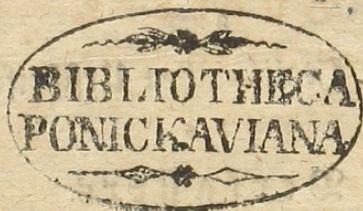


entworfen  
von  
**M a r i a M a c h i a v e l**  
aus  
der Italiänischen Urschrift  
des  
Verfassers  
ins Deutsche übersetzt  
von  
**U.**



Frankfurt und Leipzig

1763.





## V o r r e d e.

em Publico könnte es zwar gleichgültig seyn, zu wissen, ob ich von dem durch seine Staatskunst so berühmten Machiavel abstamme, oder nicht. Mir aber ist es nicht so gleichgültig, und ich halte dafür, das Publicum müsse um so mehr benachrichtiget seyn, daß ich in gerader Linie von diesem großen Manne abstamme, als der größte Theil desselben gemeiniglich mehr von dem ausge-

## V o r r e d e.

breiteten Vorurteil dieses Autors als von der Gründlichkeit seiner Werke eingenommen ist, und ich viele in diesem Traktat enthaltene Wahrheiten meinen Voreltern zu danken habe, welche alle des großen Machiavels rühmlichen Fußstapfen nicht allein in der Staatskunst, sondern auch in dem Kameralen, seitdem solches zu einer Wissenschaft geworden ist, deren sich auch Große nicht schämen, heldenmäßig nachgefolgt sind.

Ich sollte zwar billig Bedenken tragen, meine geringe Einsichten bekant zu machen, da ich nicht nur das Beispiel vor Augen habe, daß mein würdiger Stammvater, ungeachtet seiner durch die Erfahrung aller Zeiten erwiesenen Gründlichkeit, von einer hohen Person nachdrücklich widerlegt, und beinahe von jederman verkehrert worden, sondern da auch ohnedem eine unzählige Menge Kameralsschriften bereits in offenem Druck sind. Doch diese Betrachtungen, so stark sie auch sind, waren gleichwol nicht  
hin-

## V o r r e d e.

hinreichend, mich in meinem Vorsatz zu führen; denn meine Gegen Gründe haben ein weit größeres Gewicht. Ein jeder weiß, welcher große Unterschied zwischen der Speculation und der Practic ist. Mein Stambarter schrieb praktisch, sein großer Gegner widerlegt ihn theoretisch. Unsere Kameralsschriften sind von gleicher Art. Sie lehren die Theorie; Ich zeige die Practic. Wer daran zweifelt, der halte nur die Erfahrung gegen alle schönen Regeln der speculativen Schriftsteller, so wird er bald inne werden, daß diese gute Leute oftmals träumen, indem sie Mittel vorschlagen, welche in das Firmament des Planeten Nazars gehören. Es gehet ihnen hierin wie jenem, der das Verhalten einer gewissen Regierung in allen Stücken tadelte und betheurete, er wolte, wenn er Theil an der Regierung hätte, ganz anders verfahren, der aber, nachdem er das Glück hatte Minister zu werden, es eben so wie seine Vorgänger machte.

## V o r r e d e .

Des Tadelß, der Wiederlegung, ja der Verkezzierung wegen bin ich ganz unbekümmert. Alle gute Schriften haben dieses Schicksal. Warum solte ich allein eine Ausnahme von der Regel seyn. Was hat es dem Freiherrn von Wolff geschadet, daß ihn der Doctor Lange verkezzerte? Ohne die hierdurch erlittene Verfolgung würde er vielleicht noch lange unbekant geblieben, und ein guter Theil seiner kostbaren Schriften nicht ans Licht getreten seyn.

Rom den 25ten April.

1762.

Machiavel.

Was



Was ist das Kameralere? Ist es eine Wissenschaft? Ist es eine Kunst? Worin bestehet die Wissenschaft oder Kunst desselben? Meines Erachtens ist die gründliche Beantwortung dieser Fragen so nötig, als nötig es einem Reisenden ist, sich um die Wege nach einem unbekanten Orte oder Lande zu erkundigen. Es ist nicht genug, daß man mit einigen Kameralisten, die gemeiniglich aufs gerate wol philosophiren, sagt: das Kameralere sey das Kameralere: oder es sey eine Wissenschaft, Geld einzunehmen, auszugeben und zu berechnen. Dieser Begriff ist zu weiterschweifend, und dem zufolge würde ein jeder guter Kramer der vollkommenste Kameralist seyn und werden können.

Die speculative und systematische Lehrer sagen: das Kameralische sey eine Wissenschaft. Die Kameralisten behaupten eben das. Jene wollen durch diese Beschreibung die Kameralisten, welche das Kameralische mechanisch treiben, schamroth machen, und diese sich dadurch bis zum Range der Gelehrten erheben. Nach der Erklärung des Freiherrn von Wolf ist die Wissenschaft eine Fertigkeit des Gemüths, alles aus unläugbaren Gründen darzuthun. Eine jede Wissenschaft hat demnach gewisse festgesetzte unläugbare Gründe, Regeln, Sätze, aus welchen andere Wahrheiten gefolgert werden. An diesem Probierstein streiche man das Kameralische. Es wird so schamroth werden, als viele der jetzt haufenden neuen Münzen.

Eine jede Wissenschaft, z. b. die Gottesgelartheit, Weltweisheit etc. wird erst theoretisch erlernt, und durch die Praxis vollkommener gemacht. Geschiehet dieses auch so mit dem Kameralischen? Wer lernt deren Grundsätze? Wer lehret sie? Und wie viel hat man nöthig, um ein guter Kameraliste zu werden? Nichts mehr, als ein Handwerk zu lernen. Man darf blos die Quellen wissen, aus welchen Geld zu schöpfen, man darf nur einige wenige Formalien verstehen. Beides ist ein bloßes Werk des Gedächnisses, an welchem weder Verstand noch Vernunft den geringsten Antheil hat. Die Practic giebt sofort die geschwindeste Anleitung.

Ganz

Ganz anders ist es mit den Wissenschaften beschaffen. Diese erfordern Zeit, Gedult, Verstand, Wiß, Ueberlegung; deswegen lassen sie sich nicht aus der Practic lernen. Ich habe niemalen einen bloß practischen Theologen, noch weniger aber einen bloß practischen Weltweisen gesehen; das aber habe ich gesehen, -- doch ich habe es nicht gesehen, sondern gelesen, daß ihre Theorie durch die Practic vollkommener wird. Das Kameralie hingegen nähert sich mehr einer mechanischen Kunst als einer Wissenschaft.

Die Erfahrung stimmt mit dem vorgesagten überein. Man sehe nur um sich, und suche, wie viele theoretische Kameralisten man finden werde. Der bloße Zufal machet sie. Sie fangen allezeit mit der Practic an. P... war ein Koch seines Handwerks. Er wurde Küchenschreiber, er schwang sich aus der Küche in die Kammer. S. -- war ein guter Laquai. Er wurde Schreiber, er wurde endlich ein Kameraliste. Wie Z... zur Kammer gekommen, weis ich nicht. Das aber weis ich, A... war Hoffischer; seine Geschicklichkeit zu fischen gab ihm Zutrit beim Forstamt, und es dauerte nicht lange, so sahe man ihn nicht nur in den Bächen nach Fischen, sondern auch in der Kammer nach Geldern fischen. Ueber den geschickten Lauser N... der auch dem größten Geizhals Geld abplaudern konnte; der seinem Herrn manche -- zufürte, mus mich am meisten wundern. Er lauft nicht

A 5

mehr.

mehr. Er sitzt in der Kammer. Ich glaube, ich könnte leichte alle Buchstaben des Alphabets durchgehen, und jeden mit einem Beispiel ausschmücken. Ich war willens, noch mehrere Gründe zur Verstärkung meines Satzes anzubringen; allein ein Zufal macht, daß ich es zur Zeit noch nicht rathsam finde. — Ein Officier, ein guter Freund von mir, der unter den Troupen Sr. Heiligkeit vierzig Jahre mit großem Ruhm gedienet hatte, findet diesen Aufsatz auf meinem Tische. Er liest ihn, macht mir ein finsternes Gesicht, stehet auf, und gehet ohne ein Wort zu sagen weg. Erstaunt sinne ich nach, was ihn hiezu möge bewogen haben, und nach langer Untersuchung komme ich auf die Gedanken, er müsse wol die Anwendung meines Beweises auf den Kriegsstand ausgedehnet haben. Ich betrog mich auch hierin nicht, denn nach etlichen Tagen sagte er es mir, und ermahnte mich zugleich, von dergleichen dem Kriegsstande so nachtheiligen Beweisen abzustehen. Wie ich nun von Natur ohnehin so wie alle meine Landsleute furchtsam bin, voraus wenn ich es mit Kriegsleuten zu thun habe; so versichere ich heilig, daß ich bei Verfassung dieses Entwurfs gar nicht an den Kriegsstand gedacht habe, mithin gar nichts dahin geudeut haben wil: denn es weis ja jederman, daß man im Kriege erst die Theorie lerne, und ein jeder Officier alle Grundsätze und Maximen desselben aufs genaueste wissen müsse. Ich hoffe, diese Erklärung wird mich

mich vor allen Verfolgungen sicher setzen. Der Schrecken hatte mich von der Kammer gebracht, ich mus also wieder dahin eilen.

Das Kamemale sey demnach eine Wissenschaft oder eine Kunst; es gilt mir gleichviel. Ich will deswegen mit keinem Menschen einigen Zank haben. Was ist es aber vor eine Wissenschaft oder Kunst? Sol ich die Erklärung geben, welche man in den Kameralsschriften findet? Diese weis jederman, allein jederman weis zugleich, daß sie nicht richtig ist. Ich wil also die meinige, die einzige, die wahre, geben.

Ein jeder Fürst hat deswegen seine Kameralisten, daß sie seine Gefälle, sie bestehen nun in Geld, Naturalien, Frohnden, Diensten zc. kurz, in allem was Geldeswerth ist, nicht allein erheben, sondern auch so viel möglich vergrößern, und beim Mangel der Gelder aus denen ordentlichen Einkünften nichts desto weniger etwas ansehnliches herbei schaffen, damit der Herr seine standesmäßigen Bedürfnisse bestreiten könne. Weiter verlangt der Fürst nichts von dem Kameralisten. Die Ausgaben haushälterisch einzurichten ist des Fürsten, nicht aber des Kameralisten Werk, und dieser würde außer seiner Sphäre, in welche ihn der Fürst gesetzt hat, gehen, und schlechten Dank verdienen, wenn er ihm vorstellen wolte, man könne hie oder da oeconomischer seyn, oder wenn er wol gar die Kühnheit hätte Ihm zu sagen: die Ausgaben überschritten die

die Einname. Es wäre sehr ungereimt, wenn sich der Herr nach dem Diener richten und seine Ausgaben nach dessen Einname einrichten wolte; es ist vielmehr schicklich und der Ordnung gemäßer, daß sich der Kameraliste nach den Bedürfnissen seines Fürsten richte, folglich so viel Geld herbei zu schaffen suche, als der Fürst bedarf.

Hieraus ist nun sonnenklar, daß das Kameralische nichts anders ist, als eine Wissenschaft, so viel Geld und Geldeswerth in die Kammer zu ziehen, als es die Bedürfnisse des Herren erfordern; und folglich ist der Kameraliste eine Person, welche dem Fürsten oder der Kammer diese Vortheile verschafft. Ich sage der Kameralist sey eine Person, ich hätte auch ein Man sagen können; allein wie ich bei denen Erklärungen sehr eigensinnig bin, so glaube ich, dieses wäre zu unbestimt. Denn junge Bursche, Jünglinge, ja was noch mehr Weibspersonen können auch Kameralisten seyn. Ich habe deren gesehen; und ich erinnere mich, daß zu N. ein Kameraliste war, welcher seiner eigenen Haushaltung nicht vorstehen konnte, dessen Frau aber in seine Seele das Kameralische versah.

Ich darf wol nicht erinnern, daß man andere Erklärungen der gegenwärtigen nicht an die Seite setzen dürfe, wenn man nicht lachen wil. Sie sind so elend, so abgeschmackt, daß es die Mühe nicht werth ist, sie ordentlich zu wiederlegen. Die Folge

ge

ge dieser Abhandlung wird sie ohnehin genugsam zernichten.

Weil sich der Kameraliste mit seinen Kameralanstalten nach denen Bedürfnissen seines Herrn richten mus, so ist zu erwegen, daß, da diese verschieden ist, das Kamemale nothwendig auch verschieden seyn müsse. Es ist möglich, daß ein Fürst nur seine ordentliche Einkünfte verlange, und sich, gleich dem Pöbel, in seinen Ausgaben darnach zu richten bemühe. Dieses ist ein blos möglicher Fal, den deswegen nur anführe, weil es die Ordnung so erfordert. Bey diesem obgleich seltenen Falle habe anders nichts zu erinnern, als daß leicht ein jeder Dorffschulmeister alsdann die erforderliche Geschicklichkeit hat, der Kammer vorzustehen, und ohnehin ist ein solcher pöbelhaft denkender Fürst keines bessern Kameralisten werth.

Wiederum kan sich der Fal eräugnen, daß der Fürst seine Einnahme mit aller Macht vermehret haben, und nach diesem Maasstabe mit dem Kaufman jährlich die Balance ziehen wil. Für diesen wird man hier viele gute Lehren finden.

Endlich kan es auch seyn, daß ein Fürst nur blos auf seine Bedürfnisse, aber nicht auf die Einnahme siehet; für dessen Kammer dient dieses Werk vornemlich, ob sich gleich vieles auf die Vorhergehenden zugleich anwenden läst. Bei diesem kan der Kameraliste seine Geschicklichkeit nur auf einer Seite,  
bei

bei jenem aber in vollem Glanze zeigen und seinen Namen unsterblich machen.

Ob ein Fürst mit seinen Rentenhäusern haushalten müsse, dieses ist eine Frage, welche gar nicht ins Kameralische gehört. Die Sittenlehre mus dieselbe entscheiden. Daher wollen wir uns bei dieser finstern und traurigen Lehre um so viel weniger aufhalten, als sie an den meisten Höfen und bei den Kammern verhaßt ist und unmöglich gebraucht werden kan. Wir wollen dieselben vielmehr mit politischen Augen betrachten, denn diese sind die Augen des Hofes.

Ein Fürst mus sich ohne Absicht auf seine Einkünfte standesmäßig aufführen. Diesen politischen Grundsatz wird kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen. Nur der Pöbel allein darf daran zweifeln, weil die Staatskunst über seinen Horizont gehet. Handelt er anders, so ziehet er sich die Verachtung seiner Unterthanen und Nachbarn zu, und sein Hof, wo nur Pracht und Freude herrschen sollte, wird einem Kloster ähnlich.

Das Wort standesmäßig ist sehr unbestimmt. Es hat demnach meine Erläuterung nöthig. Standesmäßig sich aufführen, heist in der Sprache der Großen dieser Welt: einen zahlreichen prächtigen Hof unterhalten; stolze Gebäude aufführen; eine ansehnliche Miliz auf den Beinen haben; zur Jagd und zur großen Jagd alle erforderliche Bediente, Geräthschaften, Hunde haben &c.

Hierdurch allein mus sich der Fürst von dem  
gerin-

geringern Adel und dem Kaufman unterscheiden. Es ist zwar an dem, daß ein zahlreicher Hof, ein prächtiger Hof, dem Fürsten manchmal beschwerlich ist, und er wenigere Dienste davon hat, als wenn er klein und ordentlich ist; daß ferner die kostbar aufgeführten Gebäude bei denen Nachfolgern ofte wieder verfallen, daß die Miliz bei mindermächtigen Fürsten, welche keinen Fleischhandel ins Große damit treiben können, wenig und gar keinen Nutzen hat, sintemal der Fürst ohne Miliz auf einem Jagdhaufe eben so sicher ist, als in den besten Festungen; daß die zur Jagd verschwendete Zeit ein Etwas ist, von welchem sich ein Philosoph ganz keinen Begriff machen kan, und welches noch nach denen Zeiten der Teutschen, in welchen Tacitus lebte, schmeckt; allein dieses alles heist pöbelhaft, schlecht, aber gar nicht fürstlich gedacht. Ein Fürst ist darum Fürst, daß er hierdurch zeige, daß er es sey. -- Wenn ein Ludwig der vierzehende Versailles, ein Friedrich Sans Souci bauet, so verwundere ich mich nicht. Sie sind Könige, sie bauen als Könige. Alles dieses ist noch der Ordnung und Erwartung, welche man von großen Monarchen hat, vollkommen gemäs. -- Man mus sich aber billig verwundern, wenn es ihnen geringere Fürsten nachthun oder den Versuch machen, es ihnen gleich zu thun, es mag nun gerathen oder verderben. Solte Ihnen aber eine dergleichen kühne Nachahmung auch wol Schande machen? Wer wolte wol so etwas ungereimtes behaupten?

pten? Sie zeigen eben hierdurch, daß sie würdig sind Könige zu seyn. Es gehöret nur für große Geister, große Sachen zu unternehmen, so wie es nur starcken Geistern zustehet, alle Religion und Sittenlehre lächerlich zu machen. Mahomet und Luther waren große Geister; sie unternamen große Dinge; Ihr Versuch hatte mehr Fortgang, als sie sich versprechen konten. Ist Huß, Knipperdolling, Zinzendorf darum geringer, weil sie nicht gleichen Fortgang haben?

Ein angehender Kameralist mus sich zuörderst die ordentlichen Quellen, aus welchen Geld zu schöpfen ist, bekant machen. Dieser sind nur drei. Eine Quelle hat ihren Ursprung in dem Vermögen der Unterthanen. Diese ist unerschöpflich. Die andere fließt aus denen Regalien; die dritte aber von denen Kammergütern. Diese beiden sind gemeinlich sehr trocken, gleichwol läßt jene noch viele Verbesserungen zu.

Die erste Quelle, von denen Unterthanen nemlich, ist sehr seichte, wenn man sie bei ihrem gewöhnlichen Laufe läßt. Sie kan aber durch Kunst stärker quillend gemacht werden, und hievon eben wird hier gehandelt. Der Fels, aus welchem sie entspringet, gleichet einem Schwam, welcher kein Wasser läßt, bis man ihn drückt; ich wil dieses deutlicher geben. Man mus nemlich, weil man auf den gewöhnlichen Wegen der ordentlichen Abgaben die Kammer schlecht bereichern kan, zu außerordent-

ordentlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen. Man mus es mit dem Unterthan, gleichwie mit dem Schwamme, machen.

Ach Odt! höre ich jemand seuffzen; welche abscheuliche Lehre bringt dieser Bösewicht vor! dieser Landesschinder wil, daß die schon gnug bedrängte Unterthanen noch mehr gedrückt werden sollen! zum Feuer mit ihm! -- Doch sachte, mein Freund! nicht so hizzig! höre mich erst, und hernach verdamme mich, wenn du nicht überzeugt bist! ich hoffe aber, du werdest mit mir einig werden, wenn du noch ein wenig Vernunft und Nachdenken hast, und alle Vorurteile und Parteilichkeit ablegest. Ich bin weder Graf noch Fürst, der sein besonderes Interesse vertheidigt, ich bin nur eine Privatperson, welche nach seinen eigenen Lehrsätzen selbst leiden mus; aber die Wahrheit liegt mir mehr am Herzen, als mein eigen Interesse. Ich schreibe für Fürsten, ohne von ihnen dazu gedungen zu seyn.

Ich habe gesagt, man müsse, wo die gewöhnliche Abgaben der Unterthanen nicht hinreichten, aufferordentliche machen. Wer wundert sich wol in Frankreich, Holland und Engelland hierüber? Wo gleichwol alles bis auf die Lust mit den stärksten Abgaben belegt ist. -- Ist dieses etwas neues? und gleichwol wil sich der Teutsche darüber aufhalten; ey wie artig; ich wil euch Teutschen noch ein mehreres sagen. Ich wil euch beweisen, daß ein jeder Landesherr nach dem Maas seiner Bedürfnis

B

befugt

befugt ist, euch mit Abgaben zu belegen. Wie wird euch dieses gefallen?

Ich neme als einen unläugbaren Satz an, daß ein Landesherr, Land und NB. Leute erbe. Er erbe also die Leute. Er erbt sie nicht anders, als der Bauer seine Ochsen und der Müller seine Esel von seinen Eltern erbt. Was würde erben aber heißen, wenn man von der Erbschaft keine Vorteile hätte? Das wäre eben so viel, als wenn mir ein guter Freund die Fischerei auf den Bergen vermacht hätte.

Die Unterthanen sind so gar schuldig, ihren Fürsten standesmäßig zu unterhalten. Was standesmäßig sey, ist schon oben gesagt.

Endlich erfordert es auch die Wolfart des Landes und der Unterthanen, daß sie mit starken Abgaben belegt werden. Dieses wird vielen paradox scheinen, es ist aber in politischem Verstande ganz orthodox. Der Ueberflus und der Reichthum machet die Menschen faul und nachlässig. Er machet das Volk trozzig. Man kan letzteres in Holland und Engelland am deutlichsten sehen. In welche Unruhen, in welche Ausschweifung bricht der Pöbel nicht beständig aus! welche Ausgelassenheit besitzt er! dieses läuft aber allezeit auf die Beschwernis und den offenbaren Schaden des gemeinen Wesens hinaus. -- Die Faulheit, die Trägheit und Nachlässigkeit, welche eine Folge des Reichthums ist, richtet nicht wenigeren Schaden an. Die Com-  
mer-

mercien sterben; der Handel wird nachlässig getrieben. Der Kaufman überläßt sich der Wollust, und legt die Hände in den Schoos. Der Handwerksman, der ohnehin faul und liederlich ist, läuft in die Wirthshäuser. Der Bauer läßt den Acker liegen, und setzt sich hintern Ofen. Kurz, alle Lebhaftigkeit und Fleiß in den Handthierungen verschwindet, und die Wollust, Weichlichkeit und Bequemlichkeit nimt ihren Platz ein, und das Land wird bei allem seinem Reichthum arm und unvermögend. Man werfe mir den holländischen mit dem Reichthum verknüpften Fleiß nicht ein. Die Teutschen sind keine Holländer. Ihr Fleiß ist eine Wirkung ihres Geizes. Der Teutsche aber ist nicht geizig, sondern wollüstig. Ein Holländer, der eine Tonne Goldes im Vermögen hat, thut es einem teutschen Handwerksman im Essen und Trinken weder in der Güte noch auch Menge gleich. Wenn demnach der Fleiß des Holländers durch den Geiz gereizt wird, so mus der Teutsche durch die Noth getrieben werden.

Die besonders merkwürdige Verfassung des Reichs, deren despotische Gerichte die wohlhergebrachten Gerechtsame und Rechte derer Stände auf eine unerhörte Art einschränken und schmälern, giebt mir noch eine Betrachtung über die Schädlichkeit des Reichthums der Unterthanen an die Hand. -- Weil diese Gerichte größtentheils aus teutschen Unterthanen bestehen, so kan es nicht fehlen, daß sie, vol von Vorurteilen, ihre Mitbürger nicht gegen die Für-

sten, zu deren größten Verunehrung und Nachtheil, schützen solten. Dieses ist ein solcher Mißbrauch und Frevel, daß mich ewig wundert, warum unsere freie teutsche Stände eine solche Geißel und Inquisition nicht schon längstens abgeschaffet haben. Alsdenn würde das Kameralere erst den rechten Flor erhalten, welchen man nur in denen Landen, die sich der Gerichtbarkeit dieser Inquisition entzogen haben, bemerken kan. Geringere Stände können dieses Joch so leicht nicht abwerfen, daher erfordert Ihr und ihres Landes Bestes, daß ihre Unterthanen so ohnmächtig gemacht werden, daß sie diese Gerichte nicht gebrauchen können. -- Ihr Interesse erfordert es, weil diese Gerichte rechte Geldschlände sind, die das, was zu ihrem standesmäßigen Unterhalt dienet oder dienen könnte, reißend wegnehmen; weil sie ungeachtet ihrer offenbaren Rechte gemeiniglich gegen ihre Unterthanen verlieren, und weil endlich die Unterthanen auch noch vieles Geld anwenden, welches man füglich in die Rentkammer ziehen könnte. Das Interesse des Landes erfordert es, weil es alzeit höchstschädlich ist, Gelder aus dem Lande gehen zu lassen, und weil es bei Gewinnung des Processes unendlich mehr an baarem Gelde verloren, als es durch den richterlichen Spruch gewonnen hat. -- Es ist ohnehin schändlich und Respectvergessen, wenn Unterthanen mit ihrem Herrn rechten wollen. Hierdurch wird das Band, welches das Haupt mit seinen Gliedern verknüpft, gebrochen. --

Denen

Denen Unterthanen stehet die Demut viel besser an, und diese wird blos durch die Armut oder höchstens durch ein mittelmäßiges Auskommen befördert. -- Wer hievon überzeugt seyn wil, der sehe sich in den Ländern der Geistlichen nur um. Die Geistlichkeit hat die rechten Grundsätze des Kameralen und weis ihre Befugnisse. Ein jeder Domherr, ein jeder Geistlicher, ja ein jeder Beamter ist ein Kameraliste, obgleich nur vor sich selbst. Es hat immittelst eben die Wirkung, als ob es in die Kammer des Landesherrn gienge. Daher ist der Unterthan in diesen Ländern demütig, ja so demütig, daß man so wol in den Hauptstädten als auf dem Lande keinen Schritt thun kan, ohne von Bettlern angefochten zu werden; daher fällt er vor seinem Landesherrn auf die Knie, ja daher glaubt er alles, was sein Herr verlanget, und solten es auch die Verwandlungen des Ovids seyn.

So mus es seyn, wo das Kameralen blühen sol. Warum nimt man an der Aufführung der Geistlichkeit, welche gleichwol für die Selen der Menschen so eifrig besorgt ist, gegen den Reichthum prediget und die Demut leret und zugleich ausübet, kein Exempel? Wäre die heutige Welt nicht so freigeisterisch, so würde ich aus der heiligen Schrift zeigen, wie genau die Geistlichkeit auch in politischen Sachen sich darauf gründet, was die Bibel von der Seligkeit der Armen, und der Gefahr der Reichen saget. -- Warum wil man es denn unsern

heutigen Aposteln verdanken, wenn sie Anstalt machen, daß das Volk arm, folglich selig wird? Ich gestehe es; diese Betrachtung hat mich so gerüret, daß ich entschlossen bin, mich meiner Güter zu entschlagen, und sie, so bald ich sie nicht mehr selbst verwalten kan, an die meistbietenden so hoch, als möglich, zu verpachten.

Es wird nunmehr klar genug seyn, und es wird in der Folge noch klärer werden, daß ein vernünftiger Kameraliste in allen Bedürfnissen und zu Vermehrung der Kammereinkünfte nur dreiste in das Vermögen der Untertanen hineingreifen dürfe. Das Recht ist auf seiner Seite, und die Wolfart des Fürsten und des Landes erfordert es. Gleichwol wolte ihm doch nicht raten, die Sache alzuoffenbar und gerade zu anzugreifen. Der Untertan trotzet gar zu viel auf das alte Herkommen und seine Privilegien. Er läuft folglich gleich an ein Reichsgericht. Er empöret sich. Er thut Vorstellungen und einige Fürsten begehnen die unerhörte Schwachheit, ihm zuweilen Gehör zu geben. Er mus demnach in diesen Sachen ganz leise gehen. Er mus einem Minirer gleichen, der so heimlich arbeitet, daß man die Mine nicht gewahr wird, bis sie ihre Wirkung gethan hat, damit der Untertan nicht dagegen arbeiten und sie zernichten könne. Kurz, er mus unter allerhand artigen und wohlklingenden Vorwänden bald hie bald dort etwas ausheben. Die Accise, die Monopolia, die Geldstrafen, gestempelt Papier, Landmessungen und hundert andere

Der.

bergleichen Sachen bieten ihm Gegenstände dar, an welchen er seinen Witz und Erfindungskraft anwenden und schärfen kan. -- Ich würde einen Solianten schreiben müssen, wenn ich alles benennen, darüber Betrachtungen anstellen und Unterweisung geben solte. Ich wil daher blos in Ansehung der Strafen und der Landmessung ein Beispiel geben, wie ein Kameralist unter der Decke des gemeinen Besten die Kammer bereichern könne. Dieses wird ihm mutatis mutandis in allen andern ähnlichen Fällen dienen können.

An verschiedenen Orten zulet ein Flucher einen Gulden Strafe; die sich schlagen, eben so viel. -- Hier kan der Kameralist sagen: Nachdem das Fluchen und Balgen schändlich und selbst gegen die Gebote Gottes ist &c. so sollen hinfünftig bergleichen gottlose Leute zwei Gulden Strafe erlegen. -- Noch besser ist es, wenn dabei gefügt ist: oder Thurmstrafe, nach Bewandnis der Umstände. Denn manchmal wird einer ertapet, der den Thurm mit hundert Gulden abkaufen kan, und der es sich noch für eine große Gnade schätzt, wenn er so durchschlüpft. -- Dieses gehet so denn, wie leicht zu erachten, heimlich her, ohne daß das Publicum etwas davon innen wird. -- Auf diese Art kan man auf einem Tag mehr erhaschen als in vierzig andern. -- Nur dieses ist hiebei zu bemerken, daß man die Strafen nicht gar zu hoch ansetzen müsse, und hierin felen viele sonst geschickte Kameralisten: denn wären

3. E. zwanzig oder mehr Gulden auf diese Verbrechen gesetzt, so würde sich mancher wol hüten zu fluchen oder sich zu balgen, und folglich diese kostbare Geldquelle vertrocknen.

Von denen Ausmessungen und denen daher rührenden Nützlichungen der Kammer haben die wenigsten Kameralisten einen Begriff. Gleichwol steht hierin ein fetter Braten. -- Ein geübter Kameraliste wird demnach in seinen Bewegungsgründen mit denen erschrecklichen und strafwürdigen Verkürzungen des gemeinen Wesens, und mit der ungleichen Contribution, wodurch der Arme am meisten leidet, um sich werfen. Er wird so fort bei der Messung alles, was nicht in der Schätzung angesetzt stehet, einziehen und mit größtem Rechte caduciren. -- Dieses Werk gehet freilich nur einmal an; denn wenn einmal gemessen ist, so hat man es das zweite mal nicht nötig. Es bringet aber in einem mal so viele Vorteile, als zehn andere Versuche zwanzig mal wiederholt. -- Es gehören aber scharfe Augen hiezu, welche sich durch einen Schein des Rechten so leicht nicht in die Enge treiben lassen.

Die Verfassungen, Gebräuche, Gewohnheiten derer teutschen Länder sind sehr verschieden, daher findet ein Kameraliste nach Beschaffenheit derselben mehr oder weniger Schwierigkeiten in seinen Unternehmungen. Wo viele Privilegia oder gar Landstände sind, wird er bei jedem Schritt, den er nach der Vollkommenheit des Kameralen thut, gehemmt.

Was

Was ist aber hier Rath? Ich halte dafür, man müsse jene nach und nach und um so mehr entkräften, als alle diese Privilegia erschlichen, oder von schwachen Herrn erteilet, und überhaupt gegen das Interesse der Fürsten und des gemeinen Wesens selbst sind. Diese sind zum theil durch den Pracht zu Grunde zu richten, und deren Güter an die Kammer zu bringen, oder zu bestechen, und so ins Kammerinteresse zu ziehen. Letzteres ist so viel leichter, als dieselben gemeiniglich mehr für ihr besonderes, als das Interesse des Landes besorgt sind; daher, und weil sie hieneben das Land mit vielen unnötigen Kosten beschweren, ist es am besten, wenn sie mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden können. Wer sich nur Gedult nemen kan, wird nach und nach näher zu seinem Endzweck kommen.

Wie sich die Regalien nicht leicht ausdehnen lassen, ohne daß der Unterthan diese Ausdehnung bezahle, so läßt sich nicht mehr davon sagen, als was schon oben gesagt ist. — Man kan sich ihrer mit gutem und noch besserem Erfolg bedienen, wenn man nur die rechte Zeit und das rechte Flecken zu treffen weis. Ich wil auch hiervon zu mehrerer Deutlichkeit ein Exempel geben.

Das Münzregal, das herrlichste Regale, so ein Landesherr hat, läßt sich schwerlich in einem tiefen Frieden mit Vorteil ausüben. Der Krieg und die Verwirrung sind dessen Element. Wie viele haben sich nicht während dieses Krieges reich gemünzet!

Wil jemand sagen, eine solche Münzerei sey eines Theils höchst ungerecht, und eine der größten Beleidigungen des Publicums, indem ein Fürst durch sein Brustbild, Namen und Wapen öffentlich versichert, es habe den gesetzmäßigen Gehalt, den es doch nicht hat; andern theils werde diese Ripper und Wipperei denen mindermächtigen Reichsständen bald gelegt: so antworte ich auf ersteres, daß es eine strafbare Verwegenheit eines Privati sey, einen Fürsten so herbe zu beschuldigen, und daß es ganz ungläublich scheine, daß eine Person von solchem Charakter dergleichen unternehmen würde, dafern sie nicht vollkommen überzeugt wäre, sie thue hierin nichts, als was sie zu thun befugt sey, und in der That stehet jedem Landesherrn das Recht zu, alle Münzen in seinem Gebiete geltend zu machen, wenn sie auch noch schlechter wären, als sie wirklich sind. Wollen sie hernach Ausländer nemen, wie sie es denn wirklich thun, so ist es ja ihr freier Wille. Die Münzen sind Waaren, wie Wein, Räs, Butter &c. die nicht allezeit einerlei Preis behalten, auch nicht von einerlei Güte sind. Wer demnach Waaren kauft, der mus vorhero ihre Güte untersuchen oder untersuchen lassen, daferne er seine Unwissenheit und Nachlässigkeit nicht theuer bezahlen wil. Kauft er sie ohne diese Vorsicht, so kauft er eine Rasse im Sak, und er kan alsdann nicht sagen, der Verkäufer habe ihn betrogen. Seine Unwissenheit und Nachlässigkeit haben ihn betrogen. Ein anderes

deres

beres wäre, wenn man von entfernten Orten Waaren von einer gewissen Güte verschriebe, und man erlangte sie nicht in gemeldeter Beschaffenheit. Dieses wäre allerdings ein Betrug. Allein er ist auf die Münze ganz nicht zu deuten, weil keine derselben auf Treue und Glauben verschrieben werden. Die Unwissenheit nimt sie ohne Untersuchung an, die Einfalt freuet und ergötzet sich an dem schönen Gepräge, und zuletzt verwirft die Klugheit dieselbe, ohne gleichwol in der Folge klüger zu werden. -- Bisher finde ich also noch ganz keinen Betrug. -- Wie aber, wenn das Geld außer Landes mit den Waffen in der Hand ausgebreitet wird? Dieses ist doch wol unrecht und unverantwortlich? Auch nicht.

So wenig einer böse werden wird, wenn man ihm unvermutet Geld in sein Haus bringt und aufbringt, so wenig darf sich das Publicum ärgern, wenn ihm das Geld in Menge zugeführt wird. Dieses ist alzeit ein Vorteil. Wenn aber das Publicum seine Produkten gegen schlechte Waaren, als das Geld ist, nicht in dem Verhältnis des Geldes umsetzet und Schaden leidet, wessen Schuld ist der Schade? Ist es des fremden geharnischten Mannes? Nein; man schreibe es vielmehr auf die Rechnung einer nachlässigen oder unverständigen Regierung, und des dummen betrogenen Publici. Warum lästet es sich nicht doppelt, dreifach, viersach bezahlen? Man mag diese Sache betrachten, aus  
wela

welchem Augenpunkt man wil, so liegt darinnen nirgends ein Betrug; und wenn man das härteste Urtheil darüber fällen wil, so ist der Untrieb der geringhaltigen Münzen eine der höflichsten und artigsten, auch der billigsten Contributionen, welche der menschliche Verstand jemals hätte ersinnen können. Er verdienet daher um somehr die Hochachtung des Publici. -- Was den zweiten Punkt, nemlich den baldigen Verbot der Münzen und des Münzens, betrifft, so ist es freilich an dem, daß nach der schönen teutschen Verfassung man einem Fürsten kaum Zeit läßt, etliche Millionen Thaler zu münzen und zu verbreiten; allein wer wolte sich deswegen so leicht schrecken lassen. Man münze nur mit aller Macht drauf los. Bei denen ungerichten und neidischen Erinnerungen derer Reichsgerichte, deren Glieder ein jedes insbesondere nicht besser würde münzen lassen, wenn sie dieses Regale hätten, verdoppele man seine Kräfte, und endlich, wenn man den Ernst siehet, so stelle man das Werk, bis auf bessere Gelegenheit, ein. Der Gewalt mus ein Vernünftiger weichen. Es ist doch alzeit so viel gewonnen. Hiebei ist noch zu merken, daß, wenn man nicht gesetzmäßig prägen kan noch wil, man sodann den Gehalt, so schlecht als möglich, machen müsse. Es gehet doch in einem hin, und vergrößert den Vorteil. Was man an der Zeit verliert, mus man an Kupfer zusezen. -- Das Berrufen der Münzen gereicht der Kammer zu keinem Schaden.

Das

Das Geld ist einmal im Publico. Man hat nicht zu befürchten, daß die geringhaltigen Münzen wieder nach der Münzstadt geschickt, und gegen gutes Geld ausgetauscht, am wenigsten aber, daß die Münze in ihrer Geburt erstift würde. So weit haben die Reichsgerichte ihre Gewalt noch nicht getrieben! ohne diesen Trost würde das Münzregal denen mindermächtigen Ständen so gut als gar nicht nützen.

Beim Forst und Jagdregale wäre vieles zu sagen, ich darf mich aber so genau nicht einlassen. Gleichwol kan ich bei letzterm nicht unangemerkt vorbei gehen lassen, daß man muthwillige und wiedersezliche Unterthanen erbärmlich damit plagen könne. Man jagt z. E. durch die Früchte; man läßt das Wild überhand nehmen, daß es die Saatselder verheeret. letzteres habe ich zu D. ersteres aber zu W. und zu L. in der größten Vollkommenheit ausgeführt gesehen; es geschah freilich nicht in der Absicht, in welcher es ein Kameralist ausführt: denn dieser wil Nutzen davon haben; dort aber geschah es aus bloßer Lust und zum Vergnügen. Der Kameraliste nimt für einige Jagddienste Geld; er läßt sich die Verschonung der Früchte durchs Wild oder durchs Jagen entweder jährlich, oder wenn es die Noth erfordert, ein für allemal bezahlen. Er setzt schwere Strafen auf diejenigen, welche ihre Hunde ohne Knüppel, — NB. der Knüppel mus gebrandt seyn, und vom Forstamt gegen die Gebühr genommen

wer-

werden, -- herum laufen lassen, wären es auch Schoosbündgen in der Stadt, imgleichen auf diejenigen, welche das Wild von ihren Feldern jagen &c.

Die dritte Quelle, aus welcher der Kameraliste Geld schöpft, sind die Kammergüter. -- Ich finde ganz und gar nichts hiebei zu erinnern. Denn sie werfen nicht mehr als die gewöhnliche Renten ab, man mag sie wenden und drehen, wie man wil. -- Ich wil zwar nicht in Abrede stellen, daß man viele Güter nicht sollte verbessern können, durch Anpflanzung der Wälder und fruchtbringender Bäume, Anlegung nützlicher Wasserleitungen, Fruchtbarmachung öder und wüster Derter; u. d. m. doch da alle diese Anstalten eines theils nicht ohne eine große Anlage Geldes können gemacht werden, ein guter Kameraliste sich aber vor allen Ausgaben, welche die Renten schwächen, billig hüten mus; anderntheils dergleichen Verbesserungen viele Zeit erfordern, ehe sie Früchte bringen, so überläßt man es denen Nachkommen, oder denen, welche die Natur nur zu kleinen Sachen bestimt hat. --

Ein in dem großen Kameralie ungebübeter wird glauben, es sey außer dem Vorbesagten nichts mehr übrig, wodurch die Kammer vermehret werden könne. Aber, er betriegt sich und verräth dadurch eine grobe Unwissenheit. Wir haben die Policei noch. Ein Capital, welches, wenn es wol angewendet wird, mehr als Judenzinsen tragen kan.

Wir

Wir haben noch ferner das jus collectandi, die Land- und Kriegskasse und das Recht Privilegien zu erteilen. Diese drei Stücke sind nicht weniger beträchtlich.

Die Maasregeln, durch welche die allgemeine Glückseligkeit, oder welches einerlei ist, das allgemeine Vermögen und die Kräfte eines Staats dauerhaft gegründet und vermehret werden, wird gemeinlich die Policei genant. Ich habe gegen diese Beschreibung nichts einzuwenden; doch wolte gerne, daß derselben beigefügt würde: in so ferne diese Glückseligkeit, dieses Vermögen, diese Kräfte dem Landesherrn nicht nachtheilig sind. Ich wolte ferner, daß man auch rechte Begriffe von der Glückseligkeit, dem Vermögen und den Kräften hätte. Sie dürfen nicht zu weit ausgedehnt, aber wol eingeschränkt werden, sonst bestehen sie mit dem Interesse des Landesherrn nicht.

Es ist wahr; der Endzweck aller bürgerlichen Gesellschaft ist die allgemeine Glückseligkeit. Kein Volk in der Welt, welches etwa noch in seiner natürlichen Freiheit lebt, ist so einfältig und horndum, daß es dieser Glückseligkeit freiwillig entsagen solte, und es ist kein Zweifel, daß wenn unsere Europäische Völker ihre natürliche Freiheit hätten, sie denen, welche sie zu ihren Regenten erwälen würden, die Bedingungen, unter welchen sie ihnen ihre natürliche Freiheit aufopferten, nicht nach obiger Erklärung vorschreiben würden. Daber ist glaublich,  
daß

daß die erste bürgerliche Gesellschaft unter vorgesagter Bedingung entstanden sey und sich zum theil eine geraume Zeit dabei erhalten habe. Allein heutiges Tags ist es damit ein ganz anderes Werk. Unsere Fürsten und Stände haben ihre Länder und Leute ohne diese Bedingung erhalten, und daher haben sie keine andere Verpflichtung, als welche sie ihrem besondern Interesse gemäs finden. Wollen sie aber gleichwol sich die Mühe nemen, ihren Unterthanen ex gratia, weil sie ihnen jure hæreditario nichts schuldig sind, ihnen selbst unbeschadet, dennoch einige Glückseligkeit zufließen zu lassen, wie es denn wirklich verschiedene thun, so ist es um so rühmlicher und grosmütiger und zeigt eine große Seele an. Von rechtswegen aber dieses zu verlangen oder auch gar mit vielen sich die Chimäre zu machen, ein Landesherr müsse, als Vater des Volks, seine eigne Vorteile dieser allgemeinen Glückseligkeit nachsetzen; er müsse sich für seine Unterthanen aufopfern; — vielleicht auch gar todt schießen lassen? — das alles sind süße Träume, welche noch vor etwa drei bis vier tausend Jaren wirklich waren. Man mus sich in der Historie umsehen.

Wir finden bei denen alten heidnischen Teutschen, den wilden Teutschen, kurz vor der Befehrung derselben zum Christentum durch Karl den Großen, noch einige Spuren, daß sie ihre natürliche Freiheit ihren Heerführern, Fürsten oder Königen unter gewissen Bedingungen abtraten. Diese Bedingungen hatten

hatte ihre allgemeine Glückseligkeit, nach den Begriffen, welche sie hievon hatten, zum Vorwurf. Karl bezwang alle diese Völker, damit er sie zu Christen machte, er herrschte *jure belli* über sie, folglich ohne die geringste Bedingung. Seine Nachfolger traten nach und nach ihren Befehlshabern, Kriegsbedienten, Amtsleuten einige Länder mit den Unterthanen ab, ebenfals ohne Bedingung. Von diesen kaiserlichen Bedienten haben die Stände ihre Lande und Leute erblich, mithin auf gleiche Bedingung als ihre Vorfahren, d. i. ohn alle Bedingung. Wie wil man nun solche artige Lehrsätze zum Nachtheil der Fürsten ausbreiten, und ihnen durch deren Observanz das Leben sauer machen? Läßt sich die Glückseligkeit der Unterthanen so leicht befördern, als leicht es ist, einen Hasen zu schießen, eine Menuet zu tanzen, ein Paroli zu machen? Warlich auf diese Art wäre der Bauer glücklicher als der Fürst, indem jener doch noch einige Stunden des Tages und die ganze Nacht Ruhe hat, dieser aber keine Stunde frei haben würde. -- Würde man sich wol freuen, und würden wol alle Hofleute dem Fürsten bei dem Anwachs seiner Länder und Leuten frolockend Glük wünschen; würden so viele Kriege geführt, würden so viele Prozesse an den Reichsgerichten seyn, wenn die Glückseligkeit der neuerlangten Länder die Ursache der Kriege und der Prozesse wäre? Ich glaube nicht, daß jemals in dieser Absicht ein Krieg geführt worden, und der jezige sogar

C

hat

hat die Glückseligkeit weder der Böhmen noch der Schlesier zum Vorwurf. Es würde artig lauten, wenn man stat zu sagen: Dieser Fürst hat ein ansehnlich Land mit dem Schwerd gewonnen, sagen wolte: Dieser Fürst hat durch Nachdruck seines Schwerds die Verbindlichkeit erlangt, die Einwohner eines großen Landes glücklich zu machen. Bei einer solchen melancholischen Sprache wäre es nötig, daß der Hof und alle andere Schmeichler des Fürsten sich in die tiefste Trauer verhielten. Im bürgerlichen Stande legt man die Schlüssel aufs Grab, wenn die Erbschaft mit großen Beschwerlichkeiten verknüpft ist; dort zankt man sich um das Beschwerlichste unter der Sonnen, zum klaren Beweise, daß man nur das utile, aber nicht das onus wolle.

Ich wil zwar nicht läugnen, daß es nicht eines der größten und vollkommensten Vergnügen eines vernünftigen Geschöpfes seyn solte, anderer Glückseligkeit zu befördern, allein es siehet ein jeder leicht ein, daß dieses nicht wol geschehen könne, ohne seine eigene hintan zu setzen, und dieses streitet diametraliter wider die Pflichten gegen sich selbst; Pflichten, welche man alzeit den Pflichten gegen andere vorzuziehen hat. Das Kamerale ist allein schon eine Beschäftigung, welche zu nichts anders Zeit übrig läßt.

Weil es demnach weder die Pflicht des Fürsten ist, die Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern, noch sein besonderes Interesse es in allen Stücken

zuläßt, so haben wir hier nur die Policei, in so fern sie der Kammer nützlich seyn könnte, abzuhandeln. Die Maasregeln gehen uns hier nicht an, zumal da ich einen kürzern Weg zeigen werde, wie der Abgang des allgemeinen Vermögens, der in die Kammer und von da gemeiniglich außer Landes läuft, und wozu die Policei so viele und kostbare Anstalten durch Manufakturen, Commerciën, Anbau, Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht 2c. macht, wieder ersetzt werden könne. Ich finde mich um somehr hiezu genötiget, als dadurch zugleich vielen Einwürfen gegen mein System begegne. Ich wil deswegen sogleich den Anfang damit machen.

Viele Kameralisten zerbrechen sich den Kopf mit Untersuchung derer Gewerbe, Handthierungen des Ackerbaues, der Viehzucht, Manufakturen, Fabriquen, der unbebauten Ländereien u. d. m. und suchen durch tausenderlei ausschweifende Mittel dieses alles empor zu bringen, oder zu verbessern. -- Man lasse sich von mir nicht irre machen, wenn ich sage, dieses geschähe wirklich. Ich setze es nur als einen möglichen Fal voraus. Ich stelle es mir vor. Der geneigte Leser beliebe es sich also auch nur vorzustellen, fals er wahrnemen solte, daß es in seinem Vaterlande etwa nicht geschehe. -- Hiedurch aber wird die Zeit nur verschwendet, weil der Umfang dieser Sachen gar zu gros ist. -- Oste sind die ganz einfachen Mittel die besten, und die Simplicia thun

In der Medicin gemeiniglich die beste Wirkung. So ist es auch bei diesen Sachen beschaffen.

Der Mangel macht hurtig und spornet den Fleiß und die Kräfte an. Dieses Axiom ist jederman bekant. Was braucht es denn mehr, als durch ein kluges Kamerales erst den Unterthan in die Dürstigkeit oder den Mangel zu setzen, und durch beständiges Schöpfen den Zufluss wieder in die Kammer zu tragen? Hierin ruhet das ganze Geheimnis; und in der That, man sehe sich nur um, ob der Arme nicht eifriger und sinreicher ist, als der Reiche. Der Mangel giebt jenem tausend Quellen an die Hand, welche der Reichthum und die Fülle niemals sucht und niemals finden würde. Das Land wird daher wolgebauet, die Viehzucht vermehret. Der Handel komt empor ꝛc. und dieses alles ohne Zwang, ohne Kopfbrechen, ohne Verordnung, und was noch mehr ist, ohne Geld von der Kammer zu deren Verbesserung herzugeben. Ich neme hier abermals Holland und Engelland zum Zeugnis der Wahrheit meines Sazes. Die schwere Accise und andere Abgaben, welche den Teutschen, Franzosen und Italiäner erdrücken würden, machen diese Nations fleißig, eifrig und wirksam. Ich widerspreche mir hier nicht, wenn ich vorken vom Mangel, hier aber von Holland und Engelland rede. Das Kamerales in diesen Landen ist aus Mangel teutscher Kameralisten und wegen der Freiheit des Volks, schlecht bestellt; und damit ich allen Widerspruch gänzlich hebe,

hebe, so wil ich bei dieser Vergleichung nur sagen, daß jemehr man nimt, jemehr wieder zufließt; und dieses ist es, was eben mit andern Worten gesagt habe. -- Wer auf das, was schon oben von der Nothwendigkeit, den Unterthan in dem Mangel zu erhalten, gesagt habe, Achtung gegeben, der siehet hier eine Probe, wie eine Wahrheit die andere bestätige, man mag sie hinten oder vorn, oben oder unten angreifen.

Nach denen allgemeinen Begriffen, welche man von der Glückseligkeit oder von dem Vermögen und den Kräften eines Staats hat, so bestehen dieselbe in einer hinlänglichen Nahrung, -- nicht im Reichthum, wie schon erwiesen -- in der Sicherheit, in der Gesundheit, in Vermehrung der Einwohner, in der Bequemlichkeit und in guten Sitten.

Von Beschaffenheit der Nahrung, und wie dieselbe zu gründen, auch zu vermehren, haben wir so eben gesagt. Diese zu verschaffen, wird dem Kameralisten nicht sauer werden.

Die Sicherheit der Personen und des Vermögens wird durch Mörder, Räuber, Diebe, Betrug, Ränke, Muthwillen, Bosheit, Verläumdung, Brand, Wassergüsse zc. gestört. Auf alle erstbenannte Sachen gehören Strafen. Nichtin ist hier ein Zufluss in die Kammer; und wer recht dafür sorgen wil, der mus das Geraubte, Gestohlene oder durch Betrug entwundene nebst dem dreifachen Werth zur Kammer liefern lassen. Ich sehe gar

nicht, mit welchem Recht die Inquisitores sich das Gestohlene anmaßen. Dem Eigenthümer darf es wol nicht wieder werden, sonst wäre er nicht bestohlen und dieses würde nur Gelegenheit zur Sicherheit geben. Auf Verläumdungen, Muthwillen, Ränke, Bosheiten stehen gemeiniglich keine Strafen; mithin mus wol dafür gesorgt werden. Ich widerhole aber hier, was oben beim Fluchen schon erinnert habe, nemlich man müsse aus Geiz oder aus einem übel verstandenen Kameralie die Strafen nicht zu hoch ansetzen, weil sonst diese Geldquelle vertrocknet.

Ob ein Kameraliste übrigens auch andere Anstalten vorsehen müsse, durch welche die Unsicherheit verhindert wird, überlasse ich seinem eignen Nachdenken. Geschiehet z. E. dem Landesherrn ein Dienst durch Husaren, so kan man dieselben zur Sicherheit wol anschaffen. Sie vermehren auch zugleich den Staat. Man kan sie verschiffen u. d. m. vornemlich können sie gegen auswärtige Diebe und Räuber, welche das Gestohlene außer Land tragen, gebrauchen. Diese können nicht hart genug verfolgt werden, weil es ein großer Schaden für den Landsherrn ist. Hieher gehören auch die Anstalten, Brand und Wasserschäden zu verhüten.

Ob und wie weit der Kameraliste sich um die Gesundheit der Einwohner zu bekümmern habe, ist überhaupt schwer zu bestimmen. Wo z. E. ein Scharfrichter starken Brasenpfaht giebt, kan man ihm die Praxin nicht wol wehren. An einigen Orten  
ist

ist alles leiheigen, und der Sterbfal wird gegeben; an andern Orten ist sie nicht. Wo der Sterbfal an die Kammer fällt; wo viele Lehne und Erblehne sind, da hat sich ein Kameraliste nicht sonderlich um die Gesundheit und die Verlängerung des Lebens zu bekümmern, mithin darf er es nur bei denen gewöhnlichen Anstalten bewenden lassen.

Darin ist man einig, daß die Vermehrung der Einwohner, insonderheit wenn die Kammer kein Geld dafür auszugeben hat, ein beträchtlicher Gegenstand derselben ist; die Einnahme wird dadurch täglich größer, und wer den Menschenhandel wol versteht, kan hierdurch ganz allein die Küche unterhalten. In den Mitteln der Vermehrung allein ist man strittig. Fremde ins Land zu ziehen, kan ohne einen großen Aufwand nicht geschehen. Der Vorschlag des Grafen von Sachsen in seinen Träumereien, oder die spartanische Einrichtung des Lycurgus einzuführen, dürfte wol wenigen anstehen. Die Vermehrung der Wollust denen hiezu besonders Privilegirten allein zu überlassen, läßt die Sache in dem alten Stande. Sie mehr anzufrischen, ist eine vergebliche Mühe, und Zwangsmittel anzuwenden, ist gar nicht rathsam, weil kein Geschäft in der Welt weniger Zwang leidet als dieses. Unprivilegirte Vermehrer, so vortheilhaft sie auch dem Staat und dem Fürsten sind, leidet die Religion und das Gesez nicht. Eben die Bewandnis hat es auch mit der Polygamie. Ich sehe daher kein besseres

Mittel zu dessen Bewerkstellung, als daß man Maitressen erlaube. Dieses ist ein Mittelding zwischen Jungfer und Frau, und folglich weder Polygamie noch Hurerei. Man könnte auch die Bursche von sechszehn und die Mädgens von vierzehn Jahren durch ein Gesetz verbinden, zu heuraten. In beiden Fällen könnte die Kammer sich eine schöne Einkünfte machen. Im ersten durch Zahlung einer gewissen jährlichen Taxe, im andern durch Strafen und eine Taxe auf die Hagestolzen. Ich glaube aber doch, daß ersteres schicklicher wäre, weil es mehr mit unsern Sitten und Gewohnheiten überein stimmt.

Unter die Anstalten zur Bequemlichkeit rechnet man insgemein die Art zu bauen, die Wege und Brücken zu machen, Kanäle anzulegen, u. d. m. Ein Kameraliste gibt sich hierum keine weitere Mühe, als es die Bequemlichkeit des Fürsten erfordert, sintemal alle diese Anstalten viele Mühe, Geschicklichkeit, Gedult und Geld, welches man süglicher zur Kammer ziehen kan, erfordern. Fast durchgehends in Teutschland siehet man, daß sich die Polices mit wichtigern Gegenständen beschäftige.

Stat der guten Sitten, deren Gründung und Vermehrung ein Gegenstand der Polices ist, wollen einige Schriftsteller sagen, die Kräfte der Seele, nemlich die Schärfung des Verstandes, die Lenkung des Willens, die Ausbreitung der Wissenschaften zc. Hieher gehören folglich die Anstalten zur Erziehung der Jugend, die Schulen und Kirchenanstalten.

Ich

Ich habe aber viele erhebliche Gründe, warum ich diesen Punkt blos in die guten Sitten einschränke. Ich behaupte, es sey einem Staat nachtheilig, wenn die Erkenntnis der Menschen alzuweit gehet. -- Man stelle sich einen Staat vor, dessen Einwohner ohne Unterscheid viele und richtige Begriffe von allem haben, die mit einem Wort alle gelehrt sind. Welche abscheuliche Folgen wird dieses in einem Staat haben! weil die Einsichten gleich sind, so wird keiner dem andern wollen unterthan und gehorsam seyn, denn der Gehorsam gründet sich auf die Einbildung, der Befehlende habe mehr Einsichten; ein jeder wird die Befehle, die Kame-ral und Policenanstalten untersuchen, critisiren und sich dagegen setzen; hierdurch aber würde endlich nach vielen Unruhen das Ansehen des Fürsten eingeschränkt, und dessen Einkünfte vermindert. Es müssen demnach viele dumme mit wenigen und irrigen Begriffen versehene Leute unter einer geringen Anzahl gelehrter und wizziger Personen seyn. Das Volk mus einfältig, die obrigkeitliche und andere in Aemtern stehende Personen aber klug seyn, und daher wären die Anstalten der Policen sehr thöricht, wenn sie dem Pöbel, der ohnehin schon zu scharf siehet, die Augen noch mehr öffnen wolte. Der Pöbel hat genug an guten Sitten, und wo ihm in den Schulen und Kirchen etwas einzuprägen ist, so ist es nebst der Gottesfurcht vornemlich der blinde Gehorsam und die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit.

Man mus gestehen, die Feinde unserer Religion müssen es selbstn gestehen, daß die Verfassung der Römischen oder Apostolisch-Katholischen Kirche, eine Erfindung ist, welche allen menschlichen Wiz, Verstand und Kräfte zu übersteigen scheint. Sie ist aber just auf den Grundsatz, den wir hier festgesetzt haben, gebauet. Wäre es ohne Einfalt und Dumheit der Völker möglich gewesen, ein solches Gebäude zu errichten? Wäre es noch möglich, ein solches Staatsgebäude ohne gleiche Dumheit zu erhalten? Würde es nicht, wenn die Menschen richtige Begriffe hätten, alsobald einstürzen? Wer würde Ablas, geweihte agnus dei, Rosenkränze und heilige Mumien kaufen? Wer würde Geld für Seelmessen geben? Aber die päbstliche Kammer und Policity ist so aufmerksam, daß die unter ihrem Gehorsam sich befindliche Völker nicht mehr sehen, wissen, begreifen, als es dem Interesse des sichtbaren Statthalters Christi gemäs ist. Daher sie alle Schriften, welche den Verstand aufklären könnten, mit Recht verboten hat. -- Man kan demnach um so zuverlässiger und ohne alle Untersuchung ein Muster daran nemen, als man gewis versichert ist, daß die Geistlichkeit keine andere Absichten hat, als dem Volk alle Glückseligkeit zu verschaffen.

Der Kameraliste adoptirt demnach billig gleichen Grundsatz; und wie unsere meisten Schulen und die Lehrart, und überhaupt alle Anstalten, durch welche die Kräfte des Verstandes entwickelt, erweitert,  
und

und gebessert werden sollen, von der Beschaffenheit sind, daß kaum gesittete, vielweniger kluge, weise, verständige Menschen gebildet werden, so läßt er es billig bei dieser Verfassung, die ganz gut ist, bewenden. --

Die Gelehrten betrachten die Sachen gemeinlich in abstracto, setzen daher solche Maximen fest, welche sich ohne die größte Ungereimtheiten nicht zur Ausübung bringen lassen. Ich wolte sonst gerne mit Ihnen einstimmen, daß die Policy solche Anstalten vorsehren müsse, daß die Jugend in der Erkänntnis und Liebe der Wahrheit erzogen werden könne und müsse; Ich wolte ihnen noch weiter einräumen, daß die Besserung des Willens und richtige Begriffe den Nahrungsstand und die allgemeine Sicherheit befördern; allein wo bleiben alsdann die Strafen, Sporteln? Was wird aus der Kammer? Was sollen alsden die Advocaten, Fiscäle und Policyaufseher anfangen? Wozu nutzen die mit so vielen Kosten erbaute Gefängnisse, Zuchthäuser, Pranger, Galgen? Hieran denken aber unsere Gelehrte nicht.

Bei denen Schul- und Kirchenanstalten kan die Kammer einige artige Vorthelle machen. Sie kan die einträglicheren Schul- und Kirchenbedienungen verkaufen, wo sie es nicht besser dünkt, einige derselben an appanagiatos, welche dieselbe mit Kaplans bestellen können, zu geben. Durch dieses Mittel erhält man zugleich die Einfalt beim Volk; deswegen

wegen ist es auch nicht rathsam denen nachzufolgen, welche denselben den Ackerbau, die Viehzucht, Zehnden, und andere oeconomische Geschäfte abgenommen haben, dagegen bares Geld geben; weil sie sodann mehreren Fleiß auf die Unterweisungwenden könnten.

Wann ich hier vom Verkaufen sage, so ist meine Meinung nicht, den Verkauf öffentlich an den meistbietenden anzustellen; dieses würde ein alzugroßes Aufsehen geben. Er mus demnach heimlich geschehen, oder damit doch das Kind einen Namen haben möge, so setzt man eine gewisse Taxe z. E. eine Jahrsbesoldung auf die Vocation oder das Decret; sodann darf kein Mensch etwas dagegen sagen, oder es für eine Simonie halten; und es komt gleichwol auf eins aus. Man mus sich zuweilen der menschlichen Schwachheiten wegen zu ihnen herab lassen. Die Baadische und Würtembergische ehemalige Methode, die sich durch ihre lange und getreue Dienste stark eingewurzelt hatte, Kammerjungfern oder anderes Frauenzimmer des Hofes zu verheuraten und ihnen den Dienst stat des Brautschatzes mit zu geben, ist allerdings nicht zu verwerfen. Es gehöret mit zum Kameralen, deswegen findet es noch hie und da Nachahmer.

Ich bin mit der Policey noch nicht fertig. Sie ist viel zu fruchtbar, als daß es bei vorgefagtem sein Bewenden haben könnte. Ein geschickter Kameraliste mus alles wissen, und er mus um somehr alle Kammernutzungen der Policey wissen, als zu gutem Glück.

Glücke die Reichsgerichte darüber keine Klage annehmen noch Recht erkennen können. Michin ist dies selbe alzeit eine sichere Quelle des Kameralisten, vermittelst welcher er, wenn bei dem Unterthan auf keine andere Art etwas zu haben ist, gleichwol seinen Entzweck erhält. Ein geringes Nachsinnen wird ihm hundert Hülfsmittel an die Hand geben. Gesezt, der Fürst wolle 500 thlr. zu einer Lustreise, oder zu Anschaffung schöner Jagdhunde, Falken, zur Aussteuer einer Hofjungfer zc. haben; es wäre aber kein Geld in der Kammer oder sonst aufzutreiben, wie sich dann dieses bei wolbestalten Kammern oftmals zuträgt, so besint er sich, ob kein Mangel in der Policeny sey. Er gehet allen zuvor beschriebenen Umfang derselben durch; er findet, daß die Wege in den erbärmlichsten Umständen sind, daß Vieh und Geschir zu Grunde geht; daß hie und da Brücken fehlen oder nicht zu gebrauchen sind; daß es im Lande an Feuersprützen fehlt; daß die Uhren Alters halben nicht mehr gehen; daß die gewöhnliche Bauart dem Brande ausgesetzt, oder nicht dauerhaft ist; daß das Pflaster eines Orts zum Halsbrechen ist zc. Er wählet sich eins dieser Stücke, welches er für das bequemste, sicherste, kürzeste und einträglichste hält, und giebt Befehl, daß die Veranstellungen zu dessen Anschaffung, Anlegung oder Verbesserung binnen einer festgesetzten kurzen Zeit gemacht werden. Was geschieht? die Unterthanen, die gerne alles beim Alten lassen, bitten, daß man sie jezt noch damit

damit verschonen wolle. Ihre Bitte ist gemeiniglich mit einem Geschenke unterstützt, wenn sie gehört werden wollen. Ehe man es sich also versiehet, so ist das nötige Geld für die Reise oder die Hunde da. Dieses Mittel ist bewähret, und es ist eins der schönsten Contributionsmittel, welches dem sonst so scharfsichtigen Herrn von Justi entwischet ist. Ich habe gesehen, daß ein gewisser Kameraliste blos durch Hülfe der Feuersprützen jährlich ein ansehnliches eingenommen und befunden, daß nach Verlauf von sechs Jahren die Summa aller Einnahme so gros war, daß man beinahe jedes Haus dafür mit einer Feuersprütze hätte versehen können. Bei denen alten Uhren habe ein gleiches wahrgenommen. Man kan demnach leicht erachten, welche ansehnliche Vorteile alle Policeyanstalten zusammen genommen der Kammer gewähren können. Nur mus man es niemals dahin kommen lassen, daß vorbe-sagte Verbesserungen wirklich vorgenommen werden. Man abstrahirt lieber davon, wenn der Unterthan zähe ist, bis auf eine bessere Gelegenheit. Am wenigsten aber mus man sie ein für allemal davon entledigen, sonst bleibt die Quelle in Zukunft aus. Man mus nur Aufschub geben, wie oben angeführtes Exempel der Feuersprütze deutlich zeigt.

Das Jus collectandi ist eins der beträchtlichsten Rechte, welche ein Landesherr hat. Blos der Abergiz derer Unterthanen, die jederzeit urtheilen wollen, ob der casus necessitatis die Ausübung dieses

dieses Rechts verstatte, machet es unkräftig. Außer dem hätte man bei denen Kammern nicht nötig, sich den Kopf mit Kameralien und Policenanstalten zu zerbrechen. Man dürfte nur dieses Recht ausüben. -- Was dieses eigentlich vor ein Recht sey, wird man aus denen Collecten, welche in den Kirchen als Beisteuren gehoben werden, so schlechtdings nicht erklären dürfen. Man sollte sich billig dieses Worts, weil es auch in den Angelegenheiten der Abgebranten und anderer Unglücklichen gebraucht wird, in denen Geschäften für den Fürsten nicht bedienen. Man sollte diesen Umstand, wie in Frankreich, lieber ein Don gratuit nennen, wenn es auch gleich durch Zwang, wie dorten geschiehet, ausgepresst wird. Dieses klingt doch etwas besser.

Weil, wie schon erwähnt, der Unterthan allezeit urtheilen wil, ob die Nothdurft die Ausübung dieses Rechts zulasse, so mus sich der Kameraliste angelegen seyn lassen, ihm allerhand Blendwerke vorzumachen. Es kostet ja nichts zu sagen, das herrschaftliche Schlos wolle einfallen, der Landesherr wolle eine Reise zum Besten des Landes vornemen; die jungen Herren sollen auf Universitäten oder nach Paris gehen, damit sie zur Regierung und zu einer ihrem Stande gemäßen Lebensart mögen geschickt gemacht werden; der Krieg habe den Fürsten ruiniert, er wolle eine neue Einrichtung in seinen oconomischen Anstalten machen; er habe einen schweren dem Lande sehr vortheilhaften Proces u. w. d. m. Es hilft,

hilft, wie ich viele Erfahrungen davon habe, wenn die Sache recht angefangen wird.

Durch die Land oder Kriegscasse kan sich die Kammer auch einigermaßen helfen. Was komt es drauf an, drei bis vier auch mehrere Zieler, Monate, Schazzungen oder wie die Erhebung der Contribution sonst genennet wird, auszuschreiben und zu erheben? Man thut ja dem Lande davon entweder gar keine Rechnung, oder leget sie selbst in wohl-eingerichteten Republiken etwa nur alle fünf bis zehn Jahre ab, da denn dasjenige, was noch einer schärfern Prüfung werth seyn möchte, gemeiniglich glücklich vergessen ist.

Ein Landesherr hat vielerlei Rechte, welche ihm ganz keine Vorteile, vielmehr Schaden bringen, weil er deswegen besondere Personen besolden mus. Z. E. die Blutgerichte, die niedere Gerichtsbarkeit. Alle diese Rechte kan ein Kameraliste nur schlechterdings gegen baare Zahlung denen Städten, Flecken und Dörfern überlassen. An diesen Sachen ist so viel weniger aufzuheben, als sie nur die Geschäfte vermehren; andere, welche zwar keinen Schaden, aber auch keinen Vorteil bringen, worunter verschiedene Stücke der Policen, z. E. die Keinlichkeit, Aufsicht auf Maas und Gewicht ic. gehören, kan er gleichermaßen zu Gelde machen; hingegen diejenige welche einige nahe oder entfernte Vorteile bringen, mus er ohne die höchste Noth nicht veräußern; und wenn er sich dazu etwa genöthiget siehet, das Privilegium verze-  
stale

stalt auf Schrauben setzen, und solche Bedingungen anfügen, daß es doch noch wieder entkräftet werden könne. Wenn er nicht weiß, wie man etwas auf Schrauben setzt, so darf er nur die Friedensschlüsse, Traktaten und Capitulationen lesen.

Ich finde unter den Schriften meines seligen Vaters, der ein großer Kameralist und bei einem noch größern lange in Diensten gestanden, ein P. M. welches letztere er mit eigener Hand geschrieben. Weil es zu Vermehr- und Verbesserung der Kameralien dienet, so erachte es würdig hier anzufügen, ohne mich aber gleichwol in keine Kritik darüber einzulassen.

P. M.

Pfarrer und Schuldiener Conduiten-  
untersuchung.

NB. kan 2000 rthl. einbringen.

Bediente p. decr. eine Jahrsbesol-  
dung.

Erhöhung und Etablirung einiger  
Accise.

- - - der Sporteln ; 6 decr. bei  
einer Schuldforderung.

D

pro

pro dispensat, c. l. \*)

favorable Urtheile.

Die Strafen künftig  $\frac{1}{3}$  zu erhöhen,  
damit man  $\frac{2}{3}$  erlassen könne.

Suppression der Affairen des D. und F.  
600 rthl.

Ausziehen 100 Man zu Sold. Je-  
dem 10 rthl. einen und den  
andern gerechnet 1000 thl.

NB. Sol theils zu Jagdhunden,  
theils zu Pferden angewendet  
werden. Der Läufer bekommt  
100 rthl. die F. R. 400 rthl.  
vor das Kind.

Strafe auf Gartendiebstäle, gering  
à  $\frac{1}{2}$  rthl. bringt jährlich gleich-  
wol 500 rthl.

Cassation der Verordnung wegen  
der Wege 100 rthl.

p. redimend vexa bei Rechnungs-  
bes

\*) c. l. sol vermuthlich contra leges heißen.

bedienten, wenn sie etwas haben. - - a proportion ihres Vermögens, es mögen nun kleine oder große Fehlritte seyn.

Den Schwam A. M. zu drücken, 6000 rthl. Hievon könnte der Wittums Rückstand gezahlt werden.

Ich weis nicht, auf was Art dieses Billet meinem seligen Vater in die Hände gerathen, das aber weis ich; denn er hat es mir öfters lachend erzählt, daß er die Execution der zwei letztern annotations nicht erwartet, vielweniger etwas zum Wittums Rückstand gezahlt hätte.

Hier könnte ich nun meine Abhandlung schließen, daferne die Höfe nicht mehreres, als was durch angezeigte Quellen in die Kammer fließt, erforderten. Wie aber dieses selten den Fürsten in den Stand setzt, sich standesmäßig aufzuführen, zumalen wo derselbe ohnehin schon Länder, Orte, Domainen versetzt, oder Schulden hätte, oder von seinen Vorfahren ererbt hätte, so wird es auch nötig seyn, daß ich noch zeige, wie diesem Uebel abzuhelfen. Ich werde aber um

so kürzer seyn, als diese Mittel ohnehin schon ziemlich bekant sind.

Wo demnach die vorbeschriebene Einnahme nicht mehr zureichen wil, da nimt die Kammer den Credit zur Hülfe. Dieser ist so gut als baar Geld. - Dieses ist der erste Austrit.

Wenn ich hier vom Credit sage, so verstehe ich nicht darunter Geld aufzunehmen, sondern alles un-abgeföhret stehen zu lassen, die Bedienten nicht mehr zu bezahlen zc. hiernächst folgt das Aufnehmen der Gelder. -- Dieses ist der zweite Austrit.

Wil dieses noch nicht zureichen, so hauet man in die Wälder hinein und fängt an zu verkaufen. Dieses ist der dritte Austrit.

Hier mus ich die Einfalt der Alten bedauern, daß sie ihren Nachkommen durch ihren Lehnsauftrag und Fideicommissen einen der ansehnlichsten Vorteile, und ihren Bedienten die Gelegenheit, ganze Gegenden, Güter, ja Herrschaften zu erwerben, geraubt haben.

Komt die Sache noch weiter, so suchet der Kameraliste den eisernen Brief oder das moratorium. Dieser eiserne Brief macht gegen Hieb und Stich sicher, die Gläubiger mögen auch noch so gute Waffen ha-

haben und fechten können. Laust dieser zu Ende, so sucht man den zweiten, dritten und so fort. Bei dieser Gelegenheit mus man keinen schönen Wald bebauren, sondern sich mit dem Holz eine Brücke bis zu gedachtem eisernen Briese machen: denn ohne eine solche Vorsicht, sucht man ihn nur vergebens. Es wird doch alzeit mehr, als der Wald, durch den Bries gewonnen. Dieses wäre der vierte Austrit.

Endlich und letzens, wann der Kameraliste in seinen Quellen erschöpft ist, so legt er den Schlüssel aufs Grab. Er übergiebt das Kameralie dem Reichs Kameralisten, dem Kaiser, und bestätigt dadurch, daß das Sprichwort: Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren, falsch sey. Dieses ist der fünfte und zugleich der letzte Austrit.

Bei denen Kaufleuten heist dieser Austrit ein Banquerot. Bei Ständen eine kaiserliche Administration oder Debitcommission. Ein Privatman, dessen Güter von Obrigkeit wegen, damit er nicht alles durchbringen möge, verwaltet werden, heist ein Prodigus. Ein Reichsstand aber, dem ein gleiches wiederfährt, hat keinen besondern Namen, sondern man sagt schlechterdings, er habe eine kaiserliche Commission. Ich finde nötig, dieses der irigen Begriffe wegen, welches Privatkeute gemeiniglich von dieser Sache haben, anzuführen, damit Un-

geschickte diese Benennungen nicht verwechseln mögen.

Bei denen drei ersten Austritten oder Mitteln, der Kammer zu helfen, sind gleichwol noch verschiedene beträchtliche Vorteile, vermittelt welcher man nicht nur den fünften Austritt noch weit hinaus setzen, sondern auch bei dessen Heranrückung, gute Bedingungen machen kan. Ich finde aber unnötig, mich dabei aufzuhalten.

Man glaubt insgemein, wann es mit einer Kammer soweit gediehen, daß sie den fünften Austritt erreiche, so sey alles verloren. Aber weit gefehlt, daß dieses so seyn solte, so ist bekant, daß bei dem Banquerot oft ein großer Gewinnst sey. Es scheinet mir hienächst noch viel würdiger zu seyn, den Kaiser, als ein bloßes Provinzialgericht zur Aufsicht seiner Güter zu haben; zudem bleibt doch alzeit das jus competentia übrig, welches, wie mein seliger Vater aus der Erfahrung wol angemerket hat, manchen Schuldner ruhiger und besser setzt, als er vorher nicht gefessen.

Nachdem wir gesehen, was der Kameraliste in Absicht auf das Kammerale zu thun habe, so ist auch nötig, daß wir zeigen, welche Ausführung er in Ansehung seiner selbst beobachten müsse. Ich halte dieses um so nothwendiger, als wir dormalen in ei-

nem

nem denen Kameralisten sehr verdrüßlichen Jahrhunderte leben, und ich deren aus eigener Erfahrung zwanzig benennen könnte, welche in Ermangelung gewisser Grundsätze in ihrem Verhalten sehr widrige Schicksale gehabt haben.

Zuforderst hat der Kameraliste die Neigung seines Herrn zu erforschen, ob er sparsam, geizzig oder verschwenderisch, d. i. nach der Hofsprache genereux sey? Ob er sich mit denen ordentlichen Einkünften begnüge, oder dieselbe auf alle Weise wolle vermehret haben, oder aber, ob er die Einnahme nicht zur Richtschnur seiner Ausgaben mache? Bei Untersuchung dieser Neigung aber darf er nicht allezeit auf Worte gehen; denn nach dem Herrn und Diener des Herrn von Mosers sind die Höfe, an welchen am meisten von der Haushaltung gesprochen wird, just diejenigen, welche am wenigsten haushalten. Noch weniger aber darf er auf die Privathaushaltung des Fürsten sehen. Denn mancher sucht die Deconomie darin, daß er sich scheuet, einen baaren Gulden auszugeben, der doch kein Bedenken trägt, zwei hundert rthl. ohne Untersuchung zu assigniren. Dieses alles ist sehr betrieglich. Derowegen mus der Kameraliste die Sachen nicht im einzeln, sondern im allgemeinen übersehen.

Er lasse sich sodann zur Hauptregel und Richtschnur aller seiner Handlungen dienen, daß er alles

und nichts anders thue, als was seinem Herrn Vergnügen erwecken kan: d. i. Er halte demjenigen wol Haus, der ein Belieben daran hat. Er lasse alles darauf gehen, und eile, den fünften Auftrit zu erreichen, wenn sein Principal daran Gefallen trägt. Letzteres wird er in wenigen Jahren dahin bringen können. Gegen diese Regel stossen sehr viele, indem sie dem genereusen Herren Vorstellungen machen, das Land werde ruinirt, er selbst ruinire sich. Es sey kein Geld mehr aufzutreiben. Die Ausgaben überschreiten die Einname, und was dergleichen unsinnige Sachen mehr sind. Aber noch schlimmer und ungereimter handeln einige, wenn sie sich widersetzen, eine Sache nicht zu bewerkstelligen, von welcher sie glauben, sie sey dem Herrn oder dem Lande schädlich oder ungerecht. Diese opfern ihr eignes Wohl ihrem Eigensinn auf.

Die zweite Hauptregel eines Kameralisten mus seyn, daß er sich mit dem ungerechten Mammon Freunde mache. Es ist nichts leichteres als dieses zu bewerkstelligen, sintemal alles auf Rechnung des Fürsten gehet. Den einen läßt man eine Apothekerrechnung durchgehen, dem andern siehet man durch die Finger, einem dritten setzt man zu u. s. f. Man sollte nicht glauben, daß es Personen gäbe, welche aus übel angebrachter Redlichkeit diese Regel ganz aus den Augen setzten. Ich habe gleichwol deren einen gekant, der keine Person ansah, wenn er glaub-

glaubte, das Interesse seines Principals erfordere es. Er hatte aber das Schicksal, welches jederman, ohne ein Prophet zu seyn, vorher sehen und wissen konnte, nemlich, er bekäme alle zu Feinden, deren Interesse er antastete und endlich selbst seinen Principal. Er verdiente dieses alles ganz billig: denn man mus leben und leben lassen; oder welches einerlei ist, sich mit dem Mammon gute Freunde machen.

Vorgesagte beide Regeln erhalten den Kameralisten nur in seinem Posten und Credit. Hiemit ist es aber noch nicht genug. Er wil auch leben. -- Die Befoldungen sind leider! so schlecht, daß einer magere Suppen essen mus, wenn er neben her nicht noch etwas verdienet; deswegen wil ich auch noch die Mittel zeigen, wie er auf eine erlaubte und unanstößige Art einen Erwerb machen könne.

Die Schrift saget zwar, du solt dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden; allein Sparsame und Geizige wollen dieses nicht auf die Kammer, sondern blos in die Felder und Scheunen gedeutet wissen, so klar es auch ist, daß durch das Dreschen alle Arten der Arbeit, durch den Ochsen die Personen und durch das Verbinden des Mauls, das Verbieuten des nothdürftigen Nehmens verstanden werde. Einige treiben gar die Sache so weit, daß sie nicht haben wollen, daß der Kameraliste sich hie oder da einen Vorteil mache oder ein Geschenk

nehme. Dergleichen Zumutungen aber sind so ungereimt als ungerecht. Ungereimt, weil ein ehrlicher Man ohne dergleichen Vortheilchen, die man insgemein ein atqui oder ein nefas nennet, nicht wol leben kan; ungerecht, weil eine præscriptio temporis diese Observanz geheiligt hat. Dieserwegen darf sich der Kameraliste auch an dergleichen ungerichtetes Verbot ganz nicht kehren, nur mus er vermeiden, daß es nicht zu sichtbar werde, wenn er demselben entgegen handelt. Bei Geizigen und Sparsamen ist diese Vorsicht sehr nötig, bei dem freigebigen Herrn aber hat er ganz keine Maasregeln hierin zu beobachten.

Einem angehenden Kameralisten wird es nicht unangenehm seyn, wenn ich ihm die vornehmsten Quellen des nefas entdecke; alte Practici wissen dieselbe ohne mich, und vielleicht noch besser.

Die Verpachtungen der Aemter, Güter, Höfe, Zehnden, Bäche 2c. kan der Kameraliste, wenn er das Werk verstehet, sich wol zu Nuzze machen. Sind es Privatverpachtungen, so kan er für sich so viel eindingen, als ihm gut dünkt; er kan auch wol heimlich Theil an dem Pacht nemen. Sind es öffentliche, so ist es schon schwerer, etwas dabei zu gewinnen, gleichwol kan er den Pacht dem zuschlagen, mit welchem er vorher contrahirt hat. Dieses ist ganz leicht. Ein billiger Pächter, wenn er  
an-

andern den Pacht beizubehalten gedenkt, wird sodann die Küche und Boden mit Früchten, Gemüs, Butter, Käse, Geflügel und andern Producten seines Pachts versehen. Dieses alles kommt im Schlaf und ungefordert.

Wo dergleichen Güter nicht verpachtet sind, sondern auf Rechnung verwaltet werden, gehet es noch besser. Das Zutragen nimt kein Ende, sals nur der Kameraliste denen Administratoren wieder einige Gegengefälligkeiten erzeigt, es sey nun durch Uebersehen der Rechnungen oder Verstattung anderer Vortheile.

Im Kaufen und Verkaufen, es betreffe nun an was es wolle, kan sich der Kameraliste die ansehnlichsten Vorteile machen. Je wichtiger der Kauf oder Verkauf, desto grösser ist der Vorteil. Ich erinnere mich gesehen zu haben, daß ein ansehnlicher Zehnde verkauft worden, bei welchem Verkauf der Käufer  $\frac{1}{3}$ , der Kameralist  $\frac{2}{3}$  der ganzen Summe gewonnen; der Rest war dem Hrn. Verkäufer, der gleichwol noch meinte, er habe wohl verkauft. An eben diesem Orte wurde ein schöner Hof zum Verkauf angetragen. Der Kameraliste fand aber, daß die Forderung dafür zu hoch wäre. Was thut der Verkäufer? Er macht dem Kameralisten ein Geschenk von einem ganz silbernen Caffe und Theeauffaz, und erlangte dadurch, daß seine Forderung billig und der Kauf geschlossen wurde.

Ich

Ich führe diese Exempel deswegen an, damit ein angehender Kameraliste sehen möge, daß man bei dieser Art von Geschäften, wenn der Käufer oder Verkäufer keine Lebensart hat, so lange Schwierigkeiten machen müsse, bis er sie gelernet hat.

Beim Auszahlen an Kaufleute, Handwerksteute und überhaupt an alle, welche der Kameraliste zu schonen nicht nötig hat, hat der Kameraliste zu merken, daß er mit der Zahlung nicht zu voreilig seyn, sondern die Leute etwas laufen lassen müsse. Er mus es ferner dahin bringen, fals es wirklich noch nicht eingeführet wäre, welches aber doch nicht glaublich ist, daß alle zu bezahlende Rechnungen sein gros gemacht werden, oder um mich deutlicher zu erklären, daß alle Waaren oder der Lohn sehr hoch in der Rechnung angeschlagen werden. Beides dienet ihm dazu, daß er bei der Zahlung nicht nur einen starken Abzug machen, sondern auch zu mehrerer Beförderung derselben hin und wieder einige Erkentlichkeiten erhalten kan. Es verstehet sich von selbst, daß der Abzug dem Kameralisten gehöre; denn so einfältig wird er ja nicht seyn, daß er eine quittirte Rechnung von 100 rthl. an der er einen Abzug von 20 rthl. gemacht hat, mit 80 rthl. in die Ausgabe setzen wird. Dieses wäre lächerlich.

Solte sich ein Kameraliste bei einer Kammer befinden, wo allezeit ein Geldvorrath ist, so mus er

er es ja nicht versäumen mit diesem Geld zu wuchern, denn bei dergleichen Kammern ist sonst wenig zu erwerben. Er kan, wo sich Gelegenheit findet, etwas gegen Zinsen ausleihen; er kan es in einen einträglichen Handel stecken; er kan sich selbst, wo starke Wechsel in andere Länder gemacht werden, wo sich der Cours ändert, wo schlechtere Geldsorten einschleichen, viele schöne Vorteile machen. Verstehet er letzteres nicht, so darf er nur deswegen einige Juden zu Rathe ziehen, und anfänglich gemeine Sache mit ihnen machen. Ich wil von jedem, mehrerer Deutlichkeit wegen, ein Exempel geben. Es sollen 200 Spec. Ducaten an einen Ort bezahlet werden. Ich setze voraus, der Kameraliste habe sich schon in Zeiten darauf geschickt, sie bereit liegen zu haben, oder sie durch Wechsel übermachen zu können. Erstern fals schreibt er in seine Rechnung: 200 Duc. Sp. nach N. geschickt -- 600 rthl.

Diese 200 Stük eingewechselt à 3 rthl.

2 ggr. folglich 2 ggr. p. Stük ist -  $16\frac{2}{3}$  rthl.

Diese  $16\frac{2}{3}$  rthl. sind Gewinste.

Im andern Falle, wenn es durch Wechsel geschieht, kan er obige Rechnung beibehalten, und die Transportkosten --  $3\frac{1}{2}$  rthl. noch dabei fügen, oder er kan kurz sagen: 200 Spec. Duc. nach N. p. Wechsel mit 2 p. c. agio trägt -- 612 rthl. Wann sich der Geldcours ändert, und es wären z. E.

1000 rthl. in Carolins vorrätig, so schreibt er, wenn der Werth des silbernen Geldes fällt:

An 4000 rthl. Silbermünze, welche bei der Abwürdigung derselben vorrätig waren, Verlust p. rthl.  $1\frac{1}{2}$  ggr. ist -- 250 rthl.

Stiege aber der Werth des Geldes, so hat er ohnehin an allem Vorrath seinen Gewinn.

Wo sehr schlechte Gelder im Lauf sind, so wechselt er dieselben gegen gute Gelder ein, und zalet sodann in schlechtem Gelde aus. Nach Beschaffenheit dieser schlechten Gelder kan er sodann 5. 10. bis. 20. p. c. an denen Ausgaben gewinnen.

Dieses wären ungefähr die gewöhnlichen und alle Tage vorkommende Nuzzungen eines Kameralisten. Es giebt deren aber weit mehrere. Ich darf mich aber so tief nicht einlassen, über alle eine Anleitung zu geben. Wer mehreres wissen wil, insonderheit von Geschenken, kan sich in Rabeners Satyren Raths erholen, wo diese Sache gründlich abgehandelt ist.

Dieses ist überhaupt zu merken, daß der Kameraliste die Geschenke und Gaben weder fordern noch selbst unmittelbar annemen müsse. Er mus alles so wenden und drehen, daß er gleichwol seinen Endzweck erreicht; daher und weil es auch nicht schik-

schicklich ist, selbst etwas in Empfang zu nehmen, so ist es gut, wann er es seiner Liebste überträgt. Diese kan auf eine geziemende Art zu verstehen geben, woran es fehle; diese kan Küche und Keller und Boden besorgen. Der Herr Kameraliste weis von allem diesem nichts.

Hier könnte noch vieles von denen Vorteilen eine Rechnung zu stellen gesagt werden. Die beste Methode ist; sie brav zu verwirren und die Ablegung derselben stets zu verschieben. Ersteres macht die Untersuchungscommission verdrieslich, daß sie, um von der Sache zu kommen, darüber hinaus hubelt, und letzteres kan einen übeln Haushalter davon helfen. Ich rathe aber beide Schlupfwinkel einem guten Kameralisten eben so wenig an, als ihm zuträglich seyn würde, zehn Klafter Holz, Mausfras in die Rechnung zu sezzen. Dieses läuft auf einen Betrug hinaus, vor welchem sich ein ehrliebender Man billig hüten sol. Denn entweder ist seine Rechnung richtig oder nicht. Ist sie es, so darf er sie nur beherzt ablegen. Ist sie es nicht, so hat er in der Einnahme Posten ausgelassen, oder in die Ausgabe einige gebracht, welche nicht hinein solten, oder es ist sonst alles richtig, und er bleibt nur rückständig. Das eine und das andere ist im eigentlichen Verstande ein Betrug, wenn es von jemanden geschiehet, der in guten Umständen stehet. Sünde sich aber jemand dazu, Gott weis warum,  
gonds

genötiget, so erfordert die Menschenliebe, daß man gelinder davon urtheile. Im gemeinen Leben urtheilet man hievon ganz umgekehrt. Ein armer Teufel wird abgesetzt, wenn er noch so glücklich ist, so davon zu kommen. Ein Bemittelter wischt durch, wenn sich auch noch mehrere Fehler in der Rechnung finden solten.

Dieses Vorurtheils wegen wird einer, der keine richtige Rechnung abzulegen im Stande ist, allezeit besser thun, wenn er sich entweder die Diebe einbrechen, und sich so viel stehlen läßt, als nötig ist, seine Rechnung bestehend zu machen, oder, falls ihm dünkt, dieses sey zu gemein und würde daher verdächtig, so kan er durch einen Zufal, der dann warscheinlich und zum Theil erweislich zu machen ist, die Quittungen verbrennen oder durch einen Sturmwind aus seiner Stube heraus treiben lassen. Dieses letztere wird glaublicher, weil meines Wissens dieses nur einmal mit einem ansehnlichen Vorteil geschehen ist. -- Kriegsunruhen geben hiernächst noch einige Erfindungen an die Hand. Jener Proviantbedienter half sich durch Wasserflut. Der Sturm überschwemte sein Quartier, alles Mehl und Brod war vor dem Wasser gesichert. Er schüttete einige Säcke Mehl und bis zwanzig Stücke Brod in den Strom, welche nach dem Quartier des Commissairs flossen. Er fand Gelegenheit, sein Unglück dem Commissair sogleich zu klagen, und ihm durch das schwimmen-

men.

mende Brod und Mehl davon zu überzeugen. Diese Erfindung war ihm zehntausend Gulden werth. -- Gleichwie es aber nicht allezeit Wasserfluten giebt, so ist dieses Stückchen auch nicht allezeit brauchbar.

Man mus ja nicht denken, daß ich die kurz zuvor beschriebene Mittel, eine Rechnung liquid zu machen, billige. Das sey ferne! Ich habe mich bis hieher beflissen, alles nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit abzuhandeln, und ich solte am Schluß davon abweichen? Nein, ich denke edler. Wie ich ein wahrer Menschenfreund bin, und an dem Unglück meines Nächsten gar keinen Gefallen bezeuge, so habe diese geringe Hausmittelchen zum Dienst einiger armen Teufel, welche bei Stellung ihrer Rechnung finden, daß sie in ihrer Haushaltung zuviel haben aufgehen lassen, beifügen wollen. Mancher gute Tropf findet dieses öfter zu seinem größten Erstaunen beim Schlusse seiner Rechnung, zumal wann dieselbe nicht von Jahr zu Jahr abgethan werden. Ist dem Fürsten geholfen, wenn er weiß, daß er rükständig bleibt? Weil dieses nun nicht ist, so ist es ja besser, wenn sich ein solcher Man durch eine kluge Erfindung bei Brod und Ehren erhalten kan.

Ein Kameraliste gehe in allen seinen Sachen so behutsam zu Werk, als er immer wil, so ist ihm doch anzuraten, daß er sein Geld außer Land in

E

Si.

Sicherheit bringe, und täglich in der Verfassung sey, daß er flüchten könne. Wir haben nur alzuviel Exempel, daß es viele an dieser Vorsicht haben felen lassen, die daher unglücklich gewesen. Es ist gar eine kützliche Sache um das Kamerales. Mancher, der in allen seinen Handlungen gerecht gewesen, hat dem widrigen Schicksal der Kameralisten nicht entgehen können. Was hat aber der alsdenn zu befürchten, dessen Handlungen den Probiertestein einer Untersuchung nicht aushalten können? Man baue ja nicht auf Herren Gunst. Sie ist wie der Wetterhahn. Ein mächtiger heimlicher Feind, die Veränderung der Regierung, eine Unternehmung, die übel ausschlägt, ein geringer Zufal, kurz ein Nichts, kan den stürzen, der am sichersten zu stehen glaubte, ja, der auf Befehl und mit Beifal seines Fürsten alles gethan, kan endlich das Schlachtopfer der Rache derer werden, welche keine Rache am Fürsten suchen können. Der Finanzrath Süß, ein Märtyrer der Württembergischen Kammer, kan zum Exempel dienen.

Es ist gar viel daran gelegen, daß ein Kameraliste sich weder bei seinem Principal, noch bei andern verdächtig mache, deswegen hat er dahin zu sehen, daß keine einzige folgender sechs Regeln, die ganz nicht trügen, wie meine Voreltern aus langer Erfahrung angemerkt haben, auf ihn zu deuten sey. Die Fürsten wissen und verstehen  
zwar

zwar dieselbe nicht, allein der Verräter schläft nicht.  
Hier folgen diese Regeln :

- 1) Wer in seiner eignen Haushaltung kein Haushalter ist, der kan es noch weniger eines andern seyn.
- 2) Wer in seiner Haushaltung mehr drauf gehen läßt, als sein Salarium und sonstiges Vermögen auswirft, der mus es nothwendig, ich weis nicht wo, hernehmen.
- 3) Der ist unordentlich, der nicht alle Tage Rechnung ablegen kan, und der ist verdächtig, der solche nicht jährlich ablegt oder ablegen wil.
- 4) Der sich die Rechnung abfordern läßt, ist so verdächtig, daß man ihn dreiste fest setzen kan.
- 5) Traue dem nicht, der kein Manual hält.
- 6) Einer, der sich außer Lands begütert, oder sein Vermögen außer Lands bringt, hat entweder betrogen, oder wil noch betriegen.

Die erste Regel betreffend, mus er, wenn er nicht wirklich ein Haushälter ist, seine Wirtschaft allen Menschen verbergen. Damit er nicht gegen die zweite anstößt, mus er so wirtschaften, daß er äußerlich allen bösen Schein vermeide. In seinem Hause mag er das niedrigste essen und trinken; aber NB. heimlich.

Ob ihm gleich, was die dritte anlangt, niemand Rechnung abfordern wird, so mus er selbige doch alzeit bereit liegen haben; ja, damit er um so größeres Vertrauen gewinne, mus er selbige jährlich darbieten. So viel besser, wenn sie nicht abgenommen wird. Der Form wegen mus er ein Manual halten.

Die sechste Regel zu zernichten, mus er sich außer Landes nicht begütern, sondern die Gelder aufs heimlichste ausführen und anlegen. Könnte er aber ersteres nicht vermeiden, so mus er der Sache wenigstens eine Farbe anstreichen. Er mus aussprenken, er habe ein großes Loos in einer Lotterie gewonnen; er habe in N. dieses mus sehr weit entlegen seyn, eine große Erbschaft gethan ic. Dieses Vorgehen kan zugleich, wo etwa gegen die zweite Regel geschlägelt wird, oder sich nicht alles verbergen läßt, den größern Aufwand rechtfertigen.

In unsern Tagen haben wir ein betribtes Beispiel gesehen, was ein großer Reichthum bei einem  
Ka.

Kameralisten für gefährliche Folgen für ihn haben kan. Ein gewisser Fürst sahe, daß sein Kameraliste einen großen Aufwand machte und große Reichthümer besas, und gerieth auf den nicht ungegründeten Argwon, es müsse damit nicht alzurichtig hergehen. Er lies ihn sofort festsetzen und sein Vermögen aufnehmen. Der Fürst machte sofort folgende Rechnung:

N. hatte nichts, da er zum Amt kam, seine Frau noch weniger, gleichwol sollen ihm 1000 rthl. angesezset werden.

Die Interesse hievon in 25 Jahren — 1250.

Summa, 2250.

Ohnerachtet erweislich ist, daß er dreimal mehr Aufwand gemacht hat, als sein Salarium erträgt, so sol gleichwol festgesetzt werden, er habe jährlich 200 rthl. zurück gelegt, dieses beträgt in 25 Jahren

5000 rthl.

mithin solte sein Vermögen in 7250 rthl. bestehen.

Es bestehet aber laut Specification in 105723 thlr. mithin, da er nicht einmal angeben, weniger beweisen kan, auf welche Art er zu diesem Vermögen gekommen, so ist der gegründete Verdacht gegen ihn, daß er

es unserer Kammer entwendet habe. Es wird also billig gedachtes ganzes Vermögen confiscirt und N. so lange in Gewar- sam gehalten, bis er gnugsamen Erweis beibringt, daß er einen Theil, oder das ganze, legitimo modo gewonnen ic.

Ich befürchte, daß, wann es Mode würde, dergleichen Rabatrechnungen anzustellen, mancher, der sich mit seinen paar Hellern brüestet und gros macht, es zu spät bereuen würde, daß er die oben angeführte Regeln außer Augen gesetzt hat. Ich kenne niemand in dieser Zeitlichkeit, dem es nötiger wäre, und der größere Vorteile bei Nachahmung dieser Rechnung erhalten könnte, als gewisse Fürsten, welche zu nennen die Ehrfurcht verbietet.

Käme es indessen einem oder andern Monarchen, wenn seine Kammer im Frieden in Unordnung geraten, und durch den Krieg gar verderbt ist, in den Sinn, eine solche Reductionsrechnung anzustellen, so würde er seine Kammer nicht mit Tausenden, sondern mit Millionen bereichern, und sich dadurch aus allen Nöthen retten können. Die Rechnung würde zwar größer und weitläufiger als die vorhergehende, allein sie würde doch wie jene anfangs lauten: N. kam mit einem Staab in der Hand

Hand und einem Kanzen, worin seine Equipage war. Letztere war insgesamt werth, hoch angeschlagen - - - - - 10 rthl. und am Schluß: demnach übersteigt sein Vermögen alle seine rechtmäßige Einnahmen, den Tarnister mitgerechnet, um 50 Millionen.

Die letzte Lehre, welche dem Kameralisten an noch zu geben habe, ist diese: Wer sich vorgenommen hat zu stehlen, oder zu betriegen, oder damit ich etwas höflicher rede, sich zu segnen oder zu versorgen, der stehle, betrüge, segne, versorge sich so, daß er sich vom Strik loskaufen oder seinem Herrn die Spitze bieten könne, oder er lasse es gar bleiben, und denke, daß schon zu Zeiten der Römer das Sprichwort gewesen: dat veniam corvis, vexat censura columbas, welches die Teutschen übersetzt haben: Kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen. Und damit er an der Wahrheit dieses Sprichworts soweniger zweifeln möge, so präge er sich folgende Geschichte ein. In dem letzteren Oestreichischen Erbfolgs-kriege in denen Niederlanden liefen bei dem Marschal Grafen von Sachsen unzählige Klagen über den Betrug eines großen Proviant-officiers der Armee ein. Der Graf von Sachsen lies ihn vor sich fordern und sagte ihm zornig: er wolle ihn hängen lassen; wogegen der Proviant-offi-

officier gelassen erwiederte: Einen Man, wie ich, von hundert tausend livres Renten henkt man nicht. Der Graf von Sachsen berichtete die Sache an den Hof, aber er meldet zugleich in seinen Schriften, wo er dieses erzält: „Je ne fais pas ce qu'il de-  
„vint, mais je fais, qu'il ne fut pas pendü.

E N D E.







Th 312

ULB Halle

3

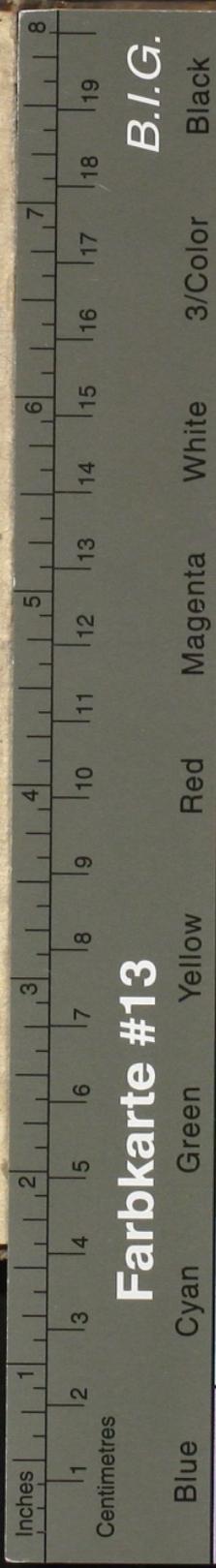
007 521 359



v. D. 18

m. c.





# Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Color patch]								
[Color patch]								

ene  
 l i s t e  
 i a v e l  
 rschrift  
 bersezt  
 tzig

